

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin für die Wahlpflichtveranstaltung im Fach MKG-Chirurgie

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 16.07.2007 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Wahlpflichtveranstaltung im Fach Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (MKG) gemäß § 23 StudO Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Praktikum und Seminar ausgestaltet.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

Es werden Kenntnisse über Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, sowie Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen des Mundes, der Kiefer und des Gesichtes vermittelt. Besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung praktischer Fähigkeiten in diesem Zusammenhang (s. Lernzielkatalog im Anhang), wobei Plastisch-Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, chirurgische Navigation, patientenspezifische Implantate (CAD CAM) einen inhaltlichen und OP-Assistenzen und Sprechstunden-Mitwirkung einen organisatorischen Schwerpunkt bilden.

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst **42 Stunden**:

Thema	Unterrichtsform	Stunden	Verantw.
Einführung MKG-Chirurgie/Plastische Operationen - Was beinhaltet MKG-Chirurgie?	Seminar (SR MKG-Chirurgie, DZ 7, R. J 02.15)	3	Prof. Rau
Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie - Was gehört zum Grundverständnis Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde?	Seminar (<i>unter Beteiligung der Hauptfächer der Zahnmedizin: Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie</i>) (SR Poliklinik)	6	OA Lucas OA Kindler
Vertiefung Oralchirurgie - Implantologie, - Zahnärztliche Radiologie	Seminar, Sprechstunden- und OP-Assistenz (Poliklinik)	6	OA Kindler OA Lucas
Vertiefung Traumatologie - navigierte Chirurgie, - Schädelbasischirurgie - Sonographie-Diagnostik - Spezielle Röntgendiagnostik - Lokalanästhesie - Postoperatives - Wundmanagement - Prinzipien der Frakturversorgung im Gesichtsbereich	Seminar, Sprechstunden- und OP-Assistenz (Stations-Ambulanz, Funktionsräume, ZOP 2)	6	Prof. Kaduk

Vertiefung Onkologie - chirurgische Therapie - Chemotherapie - Radiatio, - adjuvante Verfahren - Palliativmedizin - Diagnostik (Sonographie, Röntgen, Probenentnahmen)	Seminar, Sprechstunden- und OP- Assistenz (Stations-Ambulanz, Funktionsräume, ZOP 2)	6	Prof. Rau Prof. Kaduk
Vertiefung Plastische Operationen - Verbände und Nahttechniken - Gesichtshautumore - Laserbehandlung - Narbenbehandlung - Hautplastiken - Rekonstruktionsmöglichkeiten im Gesichtsbereich	Seminar, Sprechstunden- und OP- Assistenz (Stations-Ambulanz, Funktionsräume, ZOP 2)	6	Prof. Rau
Vertiefung Kieferchirurgie - Kieferorthopädische Chirurgie - Behandlung von Lippen-Kiefer- Gaumenspalten - Patientenspezifische Implantate - Speicheldrüsenbehandlung - Entzündungstherapie	Seminar, Sprechstunden- und OP- Assistenz (Stations-Ambulanz, Funktionsräume, ZOP 2)	7	Prof. Rau
Abschlussgespräch und Prüfung - Fallpräsentation/Hausarbeit	Mündlich-praktische Prüfung (Untersuchung und Vorstellung eines Patienten) (SR MKG-Chirurgie, DZ 7, R. J 02.15)	2	Prof. Rau Prof. Kaduk OA Kindler
	Gesamtstunden:	42	

(2) Die Pflichtveranstaltung beginnt lt. Studienplan im 7.Semester bzw. ab dem 2. klinischen Jahr. Es stehen pro Wahlpflichtfachkurs (1 Woche) maximal 4 Praktikumsplätze zur Verfügung. Bei Bedarf werden mehrere Kurse angeboten. Der Termin für den Kursbeginn, der kompakt in einer Woche abgeleistet werden soll, erfolgt nach Absprache in der MKG-Chirurgie. Besonders empfehlenswert ist der Zeitraum der Wintersemesterferien.

§3

Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu § 9 StudO Medizin geforderte Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis folgender erfolgreich bestandenen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO Medizin:

- erfolgreich absolviertes Blockpraktikum

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 6 Stunden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Absprache mit dem Seminarleiter im Einzelfall.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als mündliche und schriftliche Abschlussleistung gefordert. Sie setzt sich zusammen aus einer mündlich-praktischen Prüfung mit Untersuchung und Vorstellung eines Patienten sowie Erläuterungen des Krankheitsbildes. Dazu wird eine PowerPoint-Präsentation genutzt, die im Anschluss an die Patientenvorstellung elektronisch eingereicht wird. Die dazugehörige Krankengeschichte wird als schriftliche Hausarbeit erstellt und als Word-Datei zur Prüfung eingereicht.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:
- Gegenstände, auf die sich die Leistungsüberprüfung bezieht sind Inhalt des Lernzielkatalogs (siehe Anlage)

(3) Die notwendigen Teilleistungen zur Erbringung der Abschlussleistung werden nach Abschluss der Praktikumswoche abgeprüft.

Die genauen Termine der Teil- und Abschlussleistungen werden mit Beginn der Pflichtveranstaltung individuell mit den Kursteilnehmern abgestimmt und durch mündliche Mitteilung oder als Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, berechnet sich die Note gemäß § 8 Abs. 4 StudO Medizin.

(3) Die Teilleistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Abschlussleistung sind gleich gewichtet (arithmetisches Mittel).

(4) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen regelt sich gemäß § 8 Abs. 5 StudO Medizin.

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche und schriftliche Prüfung – von Art und Umfang her identisch mit der ersten Prüfung. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt ebenso.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden individuell vom Veranstaltungsleiter bekanntgegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8

Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schreibutensilien, Hygienebekleidung, Stethoskop, Lichtquelle zur intraoralen Untersuchung.

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin der Pflichtveranstaltung ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Universitätsmedizin Greifswald und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, Oktober 2016

.....
Prof. Dr. Dr. Andrea Rau
Leiterin der Einrichtung

.....
Prof. Dr. Dr. Wolfram Kaduk / OA Dr. Dr. Stefan Kindler / OA Dr. Ch. Lucas
Veranstaltungsleiter